Stadt Recklinghausen

Flächennutzungsplanänderung Nr.11 "Herner Straße / Nahestraße" Bebauungsplan Nr. 41 „Einkaufszentrum Herner Straße“

Artenschutzrechtliche Vorprüfung (Stufe I)

Stand: Mai 2020

Projekt Nr.: O 17063

Version: 02

Stand: 14.05.2020

Bearbeitung: Dipl.-Biol. B. Prolingheuer
Dipl.-Biol. T. Prolingheuer

L+S LANDSCHAFT + SIEDLUNG AG

LUCIA – GREWE – STR. 10A
D 45659 RECKLINGHAUSEN

TEL.: 02361 / 406 77-70
FAX: 02361 / 406 77-99
MAIL: info@lusre.de
NETZ: www.lusre.de

Inhaltsverzeichnis

1 Anlass und Aufgabenstellung 9
2 Bewertungsbasis und Methodik 10
3 Beschreibung des Untersuchungsgebiets 12
4 Nachgewiesene und potenzielle Vorkommen relevanter Tier- und Pflanzenarten 19
4.1 Potenzielle Vorkommen relevanter Arten 19
4.2 Selektion potenziell vorkommender relevanter Arten 22
5 Vorhabenbeschreibung und Vorprüfung der Wirkfaktoren 25
5.1 Vorhabenbeschreibung 25
5.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren 26
6 Bewertung der Datenlage und potenzieller artenschutzrechtlicher Konflikte 27
6.1 Bewertung der Datenlage 27
6.2 Potenzielle artenschutzrechtliche Konflikte 27
6.3 Maßnahmen zur Gewährleistung des Tötungsverbots 28
7 Fazit und Bewertung des weiteren Untersuchungsbedarfs 29
8 Quellenverzeichnis 30

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Ergebnis der Messtischblattabfrage für Quadrant 1 im Messtischblatt 4409 beim LANUV (2019); abgerufen am 14.11.2019 20
Tab. 2: Selektion potenziell vorkommender planungsrelevanter Fledermaus- und Vogelarten. Potenzielle Vorkommen im Betrachtungsraum sind farbig hervorgehoben 23

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Vorhabenbereichs (Rote Ellipse) mit Umfeld. 9
Abb. 2: Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 41 - Einkaufszentrum Herner Straße - (Kartengrundlage: Geoportal NRW) 13
Abb. 3: Eingangsbereich des leer stehenden Einkaufzentrums (Blickrichtung Nordosten). 13
Abb. 4: Westfront des ehemaligen Einkaufzentrums (Blickrichtung Norden). 14
Abb. 5: Aktuell noch genutzter Bereich des Einkaufzentrums; rechts: leer stehender Gebäudeteil (Blickrichtung Osten). 14
Abb. 6: Parkplatz zwischen Einkaufscentrum und Autobahn (Blickrichtung Westen). 15
Abb. 7: Rückseite (Ostseite) des ehemaligen Einkaufzentrums (Blickrichtung Süden). 15
Abb. 8: Südseite des ehemaligen Einkaufcentrums; links: Trasse mit Einzelgehölzen entlang des Vorhabenbereichs (Blickrichtung Westen). 16
Abb. 9: Tankstelle mit Waschstraße und Eingangsbereich des ehemaligen Gartencenters (rechts) sowie vorgelagerter Parkplatz mit Birke im Zentrum (Blickrichtung Nordwesten). 16
Abb. 10: Südseite des ehemaligen Gartencenters (Blickrichtung Westen). 17
Abb. 11: Ehemaliges Gartencenter mit Birke an der Südostecke (links, Blickrichtung Westen) und nordexponiertem gepflasterten Außenbereich (rechts, Blickrichtung Süden). 17
Abb. 12: Parkplatz im Nordosten des Vorhabenbereichs (Blickrichtung Osten). 18
Abb. 13: Lageplan des geplanten Einkaufszentrums (Vorentwurfskonzept: Architekturbüro Udo Scheffler Castrop-Rauxel, Stand: 06.08.2019) 25
Abb. 14: Abschnitte mit Traufblech am Einkaufzentrums (links, Blickrichtung Osten); rechts: Abstand des Traufblechs von der Gebäudewand, der als Quartier für Fledermäuse geeignet ist. 27

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die VC Verwaltungs GmbH & Co. Wohnungs KG als Eigentümerin beabsichtigt das unmittelbar südlich der A 2 gelegene bestehende Einkaufszentrum an der Herner Straße in Recklinghausen umfassend umzustrukturieren. Dafür ist die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 41 - Einkaufszentrum Herner Straße – notwendig.

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange gemäß § 44 BNatSchG, Verwaltungsvorschrift Artenschutz NRW (VV-Artenschutz) und gemäß der gemeinsamen Handlungsempfehlung des MWEBWV NRW und des MKULNV NRW "Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben" vom 22.12.2010[1] wurde das Planungsbüro L+S Landschaft + Siedlung AG mit der Erarbeitung einer Artenschutzrechtlichen Vorprüfung (Stufe I gemäß Verwaltungsvorschrift Artenschutz) für den Bauantrag beauftragt.

Abb. 1: Lage des Vorhabenbereichs (Rote Ellipse) mit Umfeld.

[1] MEBWV & MKULNV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei baurechtlichen Zulassungen von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010

2 Bewertungsbasis und Methodik

Rechtliche Grundlage einer Artenschutzprüfung sind die artenschutzrechtlichen Vorgaben, die sich aus dem § 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ergeben. Demnach sind im Rahmen einer Artenschutzprüfung folgende **Arten** zu berücksichtigen:

- die Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie (FFH-RL)
- die wildlebenden europäischen Vogelarten entsprechend der Definition der Vogelschutzrichtlinie (V-RL).

Im Rahmen der Vorprüfung wird der Schwerpunkt auf die entsprechend der Definition des LANUV (2019) NRW und des MKULNV (2015) als "planungsrelevant" zu bezeichnenden Arten gelegt. Dabei handelt es sich um

- alle Arten des Anhangs IV FFH-RL

sowie hinsichtlich der Vogelarten um

- alle Vogelarten des Anhangs I der V-RL
- besonders schutzbedürftige Vogelarten nach Art 4(2) V-RL
- und/oder in NRW gefährdete Arten der Roten Liste NRW (GRÜNEBERG et al. 2016)
- und/oder Kolonienbrüter
- und/oder Vogelarten, die in der EU-Artenschutzverordnung aufgeführt sind.

Diese Arten sind aufgrund ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit und/oder Gefährdung bei Vorhaben besonders zu berücksichtigen (vgl. LANUV NRW 2019, KIEL 2015). Bei den übrigen, nicht planungsrelevanten Vogelarten handelt es sich um weit verbreitete Arten, bei denen in der Regel das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht zu erwarten ist. Generell sind aber hinsichtlich der Einschlägigkeit der Verbotstatbestände alle Vogelarten zu berücksichtigen.

- Der **Betrachtungsraum**, innerhalb dessen die Artenschutzvorprüfung im Hinblick auf Vorkommen relevanter Arten erfolgt, umfasst den in Abbildung 2 dargestellten Vorhabenbereich. Hinsichtlich potenzieller Artenvorkommen werden außerdem, durch Datenabfrage im Fachinformationssystem des LANUV NRW (2019), mögliche Vorkommen im hierfür relevanten Messtischblattquadranten berücksichtigt (vgl. Kap.4.1).

Der **Aufbau der Artenschutzvorprüfung** umfasst entsprechend der Gemeinsamen Handlungsempfehlung des MWEBWV NRW und des MKULNV NRW "Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben" vom 22.12.2010 sowie der Verwaltungsvorschrift Artenschutz NRW (VV-Artenschutz, Stand 06.06.2016) folgende Arbeitsschritte:

- Ermittlung der relevanten Arten durch Auswertung vorhandener Untersuchungen und Unterlagen, Angaben Dritter und sonstiger Quellen
- Auflistung der vorkommenden relevanten Arten sowie weiterer potenzieller Artenvorkommen. Die Bewertung des potenziellen Vorkommens weiterer Arten erfolgte auf Basis der Angaben des LANUV NRW zum Vorkommen geschützter Arten in NRW (LANUV 2019). Die Auswahl der Arten wird dann durch die lokale oder regionale Verbreitung sowie die Lebensraumansprüche der einzelnen Arten unter Berücksichtigung der im Vorhabenbereich und Umfeld vorkommenden Biotoptypen und Standortverhältnisse weiter differenziert.
- Vorprüfung der Wirkfaktoren um festzustellen, ob projektbedingte Beeinträchtigungen relevanter Arten auftreten können.

- Bewertung der Datenlage im Hinblick auf die Erforderlichkeit und Möglichkeit einer fachgerechten Abarbeitung der Artenschutzaspekte sowie gegebenenfalls Vorschläge für weitere Erhebungen.

Die Bearbeitung der einzelartbezogenen Konfliktanalyse und Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist Gegenstand des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (Stufe II), sofern nicht bereits im Rahmen der Vorprüfung Vorkommen und/oder Beeinträchtigungen geschützter Arten ausgeschlossen werden können.

Fachliche und rechtliche Grundlage ist die Prüfung, ob im Hinblick auf Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten die in § 44 Abs. 1 BNatSchG geregelten Zugriffsverbote aufgrund vorhabenbedingter Wirkungen eintreten können. Entsprechend des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Verbot Nr. 3 auch dann nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, ggf. unter Berücksichtigung spezifischer Maßnahmen.

3 Beschreibung des Untersuchungsgebiets

Der Standort des Einkaufszentrums befindet sich östlich der Herner Straße unmittelbar südlich der A 2 (s. Abb. 1). Die Kenntnis des Vorhabenbereiches basiert auf einer Begehung am 15.11.2019, bei der eine Begutachtung der Beschaffenheit der Gebäude und der Außenbereiche vorgenommen wurden.

Der Betrachtungsraum wird überwiegend von bebauten und versiegelten Flächen eingenommen. Im Zentrum befindet sich ein großes Einkaufszentrum, das derzeit überwiegend leer steht (s. Abb. 2 u. 3). Der nördliche Teil wird noch als Verkaufsfläche einer Bekleidungsfirma genutzt (s. Abb. 5). Im Umfeld des Gebäudes finden sich zahlreiche PKW-Stellplätze(s. Abb. 6, 8 u. 9). Auf dem westlich vorgelagerten Parkplatz stockt in der Mitte eine Birke (s. Abb. 9). Weiterer Parkraum existiert auf der Nordseite zwischen Bekleidungsgeschäft und mit Gehölzen bestandener Böschung entlang der Bundesautobahn sowie ganz im Nordosten des B-Plan-Geltungsbereichs (s. Abb. 6 u. 12). Hier sind auch kleinflächige Grünflächen mit Gebüschen vorhanden, mitunter mit Müllablagerungen an den Rändern. Der Gesamtgebäudekomplex ist von asphaltierten Flächen umgeben (s. Abb. 4 - 8).

Eine Trasse aus Feinschotter mit einzelnen Bäumen und Gebüschen verläuft südlich entlang der Betrachtungsraumgrenze (s. Abb. 8, ehemalige Bahnlinie). Parallel zur Herner Straße stockt eine zum Straßenkörper gehörige Platanenreihe. Rechtwinklig dazu stehen zwei Reihen mit je vier jungen Ahornbäumen im Parkplatzbereich.

Gegenüber befindet sich eine Tankstelle, die nach derzeitigen Planungen erhalten bleibt. Gleiches gilt für die zugehörige Waschstraße (s. Abb. 9). Diese grenzt unmittelbar an ein leer stehendes Gartencenter, das zurückgebaut werden soll (s. Titelbild, Abb. 10 u. 11). Das rechteckige Gebäude mit vielen Fensterfronten weist auf der Nordseite einen gepflasterten Außenbereich, mit spärlichem Aufkommen von Hochstauden (Goldruten, Weidenröschen usw.) und stellenweise Gehölzen (Buddleja, Strauchweiden usw.) auf (s. Abb. 11). Auf dieser Seite des Baus fehlt eine Glasscheibe, so dass der Innenraum für Tiere zugänglich ist. Auch dieser Gebäudekomplex ist von asphaltierten befahrbaren Flächen umgeben. An der Südostecke des ehemaligen Gartencenters stockt eine Birke (s. Abb. 11).

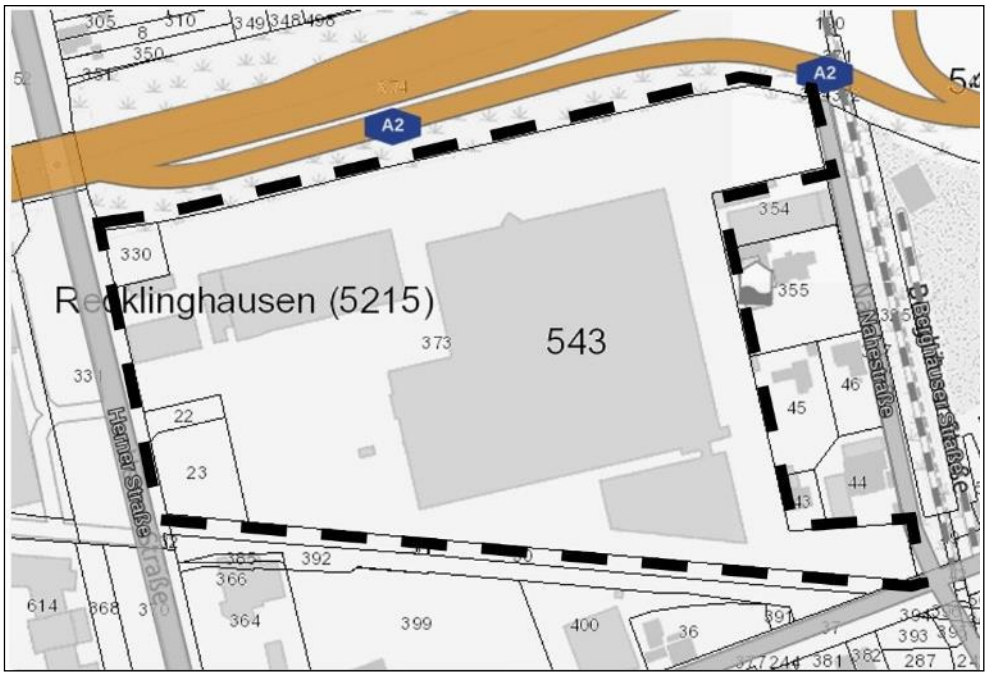

Abb. 2: Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 41 - Einkaufszentrum Herner Straße - (Kartengrundlage: Geoportal NRW)

Abb. 3: Eingangsbereich des leer stehenden Einkaufzentrums (Blickrichtung Nordosten).

Abb. 4: Westfront des ehemaligen Einkaufzentrums (Blickrichtung Norden).

Abb. 5: Aktuell noch genutzter Bereich des Einkaufzentrums; rechts: leer stehender Gebäudeteil (Blickrichtung Osten).

Abb. 6: Parkplatz zwischen Einkaufscentrum und Autobahn (Blickrichtung Westen).

Abb. 7: Rückseite (Ostseite) des ehemaligen Einkaufzentrums (Blickrichtung Süden).

Abb. 8: Südseite des ehemaligen Einkaufcentrums; links: Trasse mit Einzelgehölzen entlang des Vorhabenbereichs (Blickrichtung Westen).

Abb. 9: Tankstelle mit Waschstraße und Eingangsbereich des ehemaligen Gartencenters (rechts) sowie vorgelagerter Parkplatz mit Birke im Zentrum (Blickrichtung Nordwesten).

Abb. 10: Südseite des ehemaligen Gartencenters (Blickrichtung Westen).

Abb. 11: Ehemaliges Gartencenter mit Birke an der Südostecke (links, Blickrichtung Westen) und nordexponiertem gepflasterten Außenbereich (rechts, Blickrichtung Süden).

Abb. 12: Parkplatz im Nordosten des Vorhabenbereichs (Blickrichtung Osten).

4 Nachgewiesene und potenzielle Vorkommen relevanter Tier- und Pflanzenarten

4.1 Potenzielle Vorkommen relevanter Arten

Die Prüfung auf potenzielle Vorkommen relevanter Arten basiert auf den Artenlisten des LANUV für Nordrhein-Westfalen im Fachinformationssystem (FIS) "Geschützte Arten" (LANUV 2019). Die Abfrage erfolgte für den Messtischblattquadranten (Q) 44091 (Herne), in welchem der Eingriffsbereich zu finden ist (Download vom 14.11.2019). Insgesamt werden in den Quadranten Vorkommen planungsrelevanter Fledermaus-, Vogel- und Amphibienarten genannt.

Angaben zu Vorkommen relevanter geschützter Pflanzenarten liegen für den Messtischblattquadranten 44091 aus der durchgeführten Datenabfrage im Informationssystem "Geschützte Arten" des LANUV NRW nicht vor. Vorkommen sind vor diesem Hintergrund, in Korrelation mit den spezifischen Standortansprüchen potenziell relevanter Pflanzenarten (z.B. MKULNV 2015, PETERSEN et al. 2003), nicht zu erwarten.

Tab. 1: Ergebnis der Messtischblattabfrage für Quadrant 1 im Messtischblatt 4409 beim LANUV (2019); abgerufen am 14.11.2019

Erhaltungszustand in der atlantischen biogeografischen Region von NRW (LANUV 2018)

G	Günstig
U	Ungünstig
S	Schlecht
unbek.	EZ unbekannt; jedoch höhere Einstufung in neuer Roter Liste NRW (2016)
-	negativer Entwicklungstrend
+	positiver Entwicklungstrend

Art			
Wissenschaftlicher Name	**Deutscher Name**	**Status**	**Erhaltungszustand in NRW (ATL)**
Säugetiere			
Nyctalus noctula	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Myotis dasycneme	Teichfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Vögel			
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Serinus serinus	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Cuculus canorus	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U

Art			
Wissenschaftlicher Name	**Deutscher Name**	**Status**	**Erhaltungszustand in NRW (ATL)**
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.
Athene noctua	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Amphibien			
Bufo calamita	Kreuzkröte	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U

4.2 Selektion potenziell vorkommender relevanter Arten

Fledermäuse
Entsprechend der Habitatansprüche der verschiedenen Arten (z.B. LANUV 2019; DIETZ et al. 2007) in Verbindung mit der Lage und Struktur des Vorhabenbereiches ergeben sich für die einzelnen Fledermausarten unterschiedliche potenzielle Raumfunktionen, die in Tabelle 2 charakterisiert sind.

Bis auf Teich- und Wasserfledermaus könnten alle im Messtischblatt angegebenen Arten im Rahmen von Jagdflügen vorkommen. Quartiere höherer Ordnung wie Wochenstuben oder Winterquartiere (nirgendwo Frostsicherheit gegeben) können ausgeschlossen werden. Lediglich eine temporäre Nutzung von Spalten am Gebäude als Zwischenquartier während der Aktivphase, z. B. unter Traufblechen, ist möglich.

Vögel
Entsprechend der Gebietsstruktur und Nutzung, der fehlenden Nachweise von Horststandorten sowie der Habitatansprüche potenziell vorkommender planungsrelevanter Vogelarten ist eine Bewertung potenzieller Vorkommen in Tabelle 2 wiedergegeben. Daraus ist ersichtlich, dass bis auf den Sperber, der als Nahrungsgast nicht völlig ausgeschlossen werden kann, keine planungsrelevanten Brutvogelarten im Vorhabenbereich zu erwarten sind.

Mit sogenannten weit verbreiteten Allerweltsvogelarten, wie z. B. Zilpzalp, Zaunkönig, Rotkehlchen oder Hausrotschwanz, ist in den Gebüschen oder an den Gebäuden aber zu rechnen.

Amphibien
Im Bereich des Messtischblattquadranten Herne 44091 kommt als Amphibienart die Kreuzkröte vor. Diese benötigen als Laichgewässer sonnenexponierte Flach- und Kleingewässer wie Überschwemmungstümpel, Pfützen, Lachen oder Heideweiher (LANUV 2019). Im Untersuchungsraum sind aber keine Gewässer oder günstige Landhabitate (offene Flächen mit grabfähigem Untergrund) vorhanden. **Ein Vorkommen der Kreuzkröte als Amphibienart des Anhangs IV FFH- Richtlinie kann aufgrund des Fehlens geeigneter Lebensräume ausgeschlossen werden.**

Tab. 2: Selektion potenziell vorkommender planungsrelevanter Fledermaus- und Vogelarten. Potenzielle Vorkommen im Betrachtungsraum sind farbig hervorgehoben

Art/Artengruppe	Bewertung potenzieller Vorkommen
Säugetiere	
Abendsegler	Waldart, temporäre Nutzung als Jagdhabitat aber möglich.
Rauhautfledermaus	Waldart, temporäre Nutzung von Strukturen im Betrachtungsraum durch Einzeltiere kann aber nicht völlig ausgeschlossen werden.
Teichfledermaus	Kommt in gewässerreichen, halboffenen Landschaften vor. Kein Vorkommen zu erwarten.
Wasserfledermaus	Lichtempfindliche Waldfledermaus, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil vorkommt. Kein Vorkommen zu erwarten.
Zwergfledermaus	Keine Hinweise auf Quartiere im Betrachtungsraum; Einzelquartiere am Gebäude sowie Nutzung als Jagdhabitat können aber nicht ausgeschlossen werden.
Vögel	
Bluthänfling	Kein Lebensraum vorhanden: offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen. Kein Vorkommen zu erwarten.
Feldlerche	Geeignete Bruthabitate (großflächige offene Ackerfläche) weder im Betrachtungsraum noch im Umfeld vorhanden. Ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden.
Feldsperling	Bewohnt halboffene Agrarlandschaften mit hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern sowie ländliche Siedlungsränder. Ein Brutvorkommen kann ausgeschlossen werden.
Flussregenpfeifer	Keine geeigneten Bruthabitate vorhanden: sandigen oder kiesige Flächen.
Girlitz	Art kommt typischerweise an Ortsrändern, Friedhöfen, Parks und Kleingärten vor. Benötigt wärmebegünstigtes Klima. Vorkommen auszuschließen.
Habicht	Kein Brutvorkommen zu erwarten: besiedelt Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen.
Kleinspecht	Besiedelt parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder mit hohem Alt- und Totholzanteil Ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden.
Kuckuck	Kommt zwar in fast allen Lebensräumen vor, wo geeignete Wirtsvogelarten leben; wegen des hohen Versiegelungsgrades und der Lage im Gewerbegebiet kann ein Vorkommen jedoch ausgeschlossen werden.
Mäusebussard	Keine Horste vorhanden. Betrachtungsraum wegen des hohen Versiegelungsgrades als Nahrungshabitat ungeeignet. Vorkommen kann ausgeschlossen werden.
Mehlschwalbe	Keine Brutplätze am Gebäude vorhanden; kein zur Nahrungssuche geeignetes Gelände vorhanden (offene Agrarlandschaften).Vorkommen kann ausgeschlossen werden.
Nachtigall	Besiedelt gebüschreiche Ränder sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme optimal in Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. Wegen des hohen Versiegelungsgrades kann ein Vorkommen jedoch ausgeschlossen werden.
Rauchschwalbe	Keine Brutplätze (in Gebäuden oder unter Brücken) vorhanden; kein zur Nahrungssuche geeignetes Gelände vorhanden (offene Agrarlandschaften).Vorkommen kann ausgeschlossen werden.

Art/Artengruppe	Bewertung potenzieller Vorkommen
Schleiereule	Kein Lebensraum vorhanden: halboffene Landschaften, die in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen stehen.
Schwarzspecht	Bevorzugt als Lebensraum ausgedehnte Waldgebiete. Ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden.
Sperber	Kein Brutvorkommen zu erwarten: keine Horste nachgewiesen. Eine Nutzung des Gebietes als Jagdhabitat ist denkbar.
Star	Höhlenbrüter : benötigt ein ausreichendes Angebot an Bruthöhlen mit angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Kein Vorkommen zu erwarten.
Steinkauz	Kein Lebensraum vorhanden: offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit einem guten Höhlenangebot.
Turmfalke	Kein Brutplatz an den Gebäuden vorhanden. Betrachtungsraum wegen des hohen Versiegelungsgrades als Nahrungshabitat ungeeignet.
Waldkauz	Kein Lebensraum vorhanden: reich strukturierte Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot.
Waldlaubsänger	Kein Lebensraum vorhanden: ausgedehnte alte Laub- und Mischwälder.
Waldohreule	Kein Lebensraum vorhanden: halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen.

5 Vorhabenbeschreibung und Vorprüfung der Wirkfaktoren

5.1 Vorhabenbeschreibung

Vorgesehen sind der komplette Rückbau der Bestandsgebäude (mit Ausnahme der Tankstelle und der Waschstraße im nordwestlichen Grundstücksbereich) und die anschließende Errichtung eines neuen Einkaufszentrums (s. Abb. 2 u. 13).

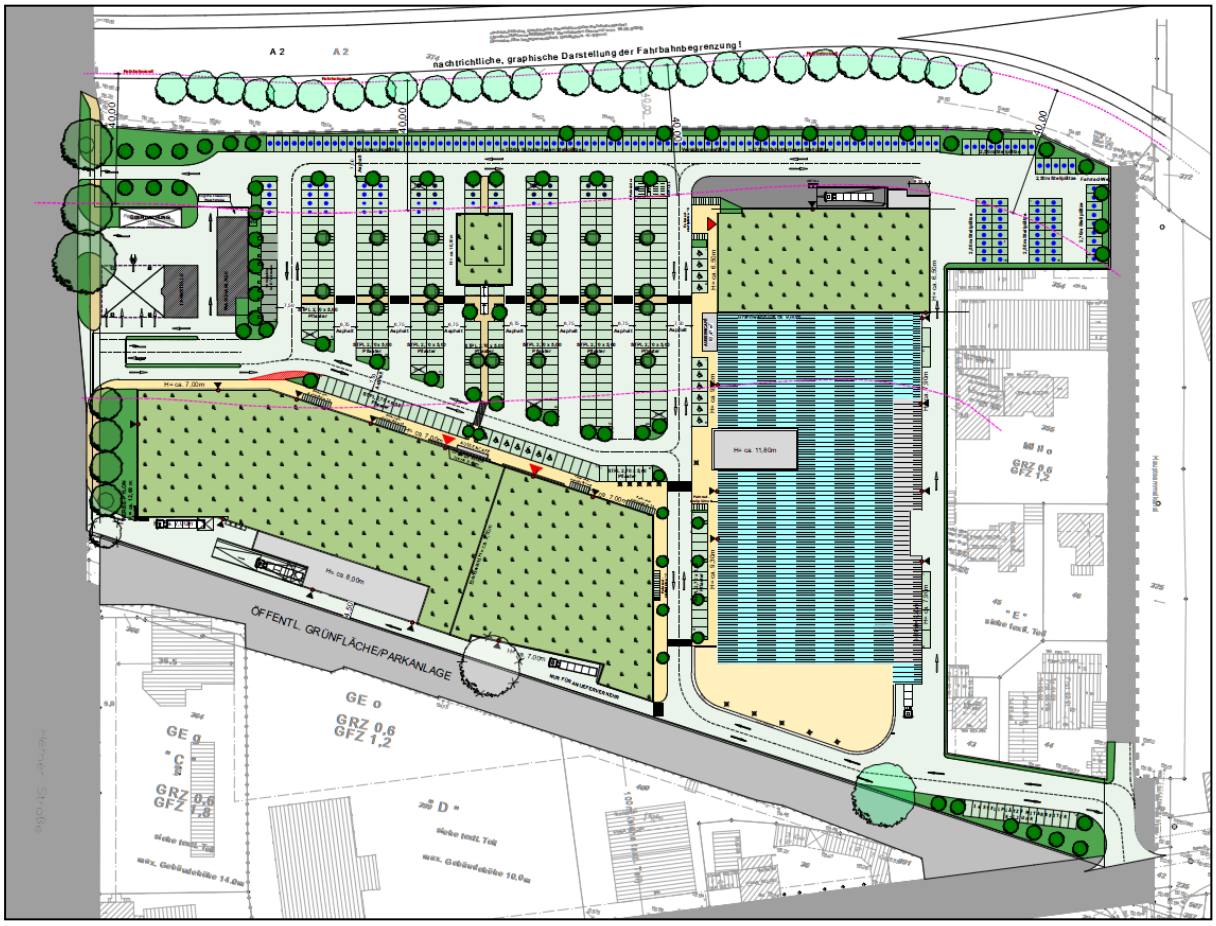

Abb. 13: Lageplan des geplanten Einkaufszentrums (Grundstückskonzept: Architekturbüro Udo Scheffler Castrop-Rauxel, Stand: 30.04.2020)

5.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Entsprechend des in Kap. 3 erläuterten Vorhabens sowie der potenziell betroffenen Artengruppen und Arten (vgl. Kap. 4.4) sind die zu erwartenden projektspezifischen Wirkungen und möglichen Beeinträchtigungen einer Ersteinschätzung zu unterziehen. Unter Berücksichtigung grundsätzlich denkbarer Wirkfaktoren (in Anlehnung an LAMBRECHT & TRAUTNER 2007) erfolgt entsprechend vorhabenbezogen eine Selektion potenziell relevanter Wirkfaktoren. Die Relevanz der Wirkfaktoren ist dabei abhängig von der Wirkintensität einerseits und der Empfindlichkeit der potenziell betroffenen Arten andererseits (z.B. GARNIEL & MIERWALD 2010).

Beim Vorhaben handelt es sich um den Rückbau überwiegend leer stehender Gebäude und anschließender Wiedererrichtung eines Einkaufzentrums. Bezüglich Licht, Lärm und menschliche Anwesenheit ist keine wesentliche Änderungen gegenüber der derzeitigen Situation zu erwarten. Da es sich um Gebäude im innerstädtischen Bereich zwischen Gewerbeflächen und Siedlungsbereichen handelt, kann von entsprechender Vorbelastung ausgegangen werden, so dass auch bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen aufgrund von Störungen ausgeschlossen werden können. So verbleibt aufgrund der Art des Vorhabens und des zu prüfenden Artenspektrums (Fledermäuse und Vögel) die bau- und anlagebedingte Inanspruchnahme funktional bedeutender Lebensraumbestandteile.

6 Bewertung der Datenlage und potenzieller artenschutzrechtlicher Konflikte

6.1 Bewertung der Datenlage

Unter Berücksichtigung der Selektion potenziell betroffener Arten (Kap. 4.4) und der Art des Vorhabens ist die Datenlage für eine Bewertung aus Artenschutzsicht als ausreichend einzustufen.

6.2 Potenzielle artenschutzrechtliche Konflikte

Die Bewertung potenziell durch das Vorhaben bedingter artenschutzrechtlicher Konflikte erfolgt im Hinblick auf die relevanten Artengruppen Fledermäuse und Vögel.

Fledermäuse
Hinsichtlich baubedingter Verluste wichtiger Lebensraumbestandteile stellt sich die Situation wie folgt dar:

Einkaufzentrum
Besondere Quartierfunktionen (Winterquartiere, Wochenstuben) für Fledermäuse konnten am zentralen großen Komplex des Einkaufzentrums nicht festgestellt werden. Der ungenutzte Innenbereich ist von außen für Vögel und Fledermäuse nicht zugänglich. An den Außenwänden sind stellenweise Traufbleche vorhanden, die von Fledermäusen während der Aktivphase als Zwischenquartier untergeordneter Bedeutung von Einzeltieren genutzt werden könnten (s. Abb. 5 u. 14). Da hier keine Frostsicherheit gegeben ist, kann eine Winterquartierfunktion sicher ausgeschlossen werden.
Wenn die Rückbauarbeiten während der Aktivphase von Fledermäusen erfolgen, kann es zur Tötung von einzelnen Individuen kommen.

Abb. 14: Abschnitte mit Traufblech am Einkaufzentrums (links, Blickrichtung Osten); rechts: Abstand des Traufblechs von der Gebäudewand, der als Quartier für Fledermäuse geeignet ist.

Gartencenter
Beim ehemalige Gartencenter fehlt zwar eine Glasscheibe, von seiner Struktur her (große Fensterfronten, keine günstigen Spaltenverstecke, keine Frostsicherheit) ist dieses aber für eine Besiedlung durch Fledermäuse ungeeignet.

Außenbereiche
Bei den Außenbereichen handelt es sich überwiegend um versiegelte Flächen. An Gehölzen kommen nur wenige Gebüsche oder einzelne Bäume geringen oder mittleren Alters vor, sodass Fledermausquartiere hier ausgeschlossen werden können.

Aufgrund der Lage des Vorhabenbereichs im innerstädtischen Bereich zwischen Gewerbeflächen und Siedlungsbereichen sind ohnehin nur Fledermausarten zu erwarten, die bezüglich Lärm, Licht und menschliche Anwesenheit unempfindlich sind.

Vögel
Am Gebäude selbst wurden keine Hinweise gefunden, die auf eine Besiedlung durch Vögel hindeuten. Von den im Gebiet potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten könnte der Sperber als Nahrungsgast im Vorhabenbereich auftreten.
Der Sperber jagt Singvögel auch im Siedlungsbereich. Vergleichbare Habitate mit entsprechendem Singvogelbestand sind im Umfeld ausreichend vorhanden. Desweiteren kann der Sperber den Vorhabenbereich während der Rückbauarbeiten, der Errichtung des neuen Einkaufzentrums und nach der Realisierung des Vorhabens weiter als Jagdhabitat nutzen. Bezogen auf den derzeitigen Zustand des Geländes sind keine Qualitätsminderungen zu erwarten.

Im Hinblick auf nicht-planungsrelevante Vogelarten (z.B. Amsel, Rotkehlchen, Zilpzalp, Hausrotschwanz) mit Brutvorkommen sind adäquate Ausweichhabitate im Umfeld ausreichend vorhanden, so dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Erhebliche Störungen mit Relevanz für lokale Vorkommen der Arten können aufgrund der Häufigkeit der Arten ebenfalls ausgeschlossen werden. Nicht ausgeschlossen werden kann die Tötung von immobilen Jungvögeln oder bebrüteten Eiern, wenn die Beseitigung der Gehölze und der Beginn der Abrissarbeiten während der Brutzeit der Arten erfolgen. Zur Vermeidung der Tötung, sind entsprechend zeitliche Vorgaben zu beachten.

Zusammenfassend sind zur Vermeidung des Eintretens des Tötungstatbestandes in Bezug auf die "Allerweltsvogelarten" zeitliche Vorgaben zu den Gehölzrodungen und zum Beginn der Abrissarbeiten zu berücksichtigen (s. nachfolgendes Kap. 6.3).

6.3 Maßnahmen zur Gewährleistung des Tötungsverbots

Zur generellen Vermeidung der Inanspruchnahme von Nestern von gebüsch- und gehölz- und gebäudebrütenden Vögeln und/oder möglichen Gebäudequartieren einzelner Fledermäuse durch direkte Zerstörung mit der Gefahr der Tötung von Tieren sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Die **Durchführung der Gehölzrodung** ist auf den Zeitraum zwischen dem 01.10. und 28.02. eines jeden Jahres zu beschränken. Abweichungen sind nach fachlicher Begründung (z. B. definitiver Ausschluss relevanter Funktionen) in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde möglich.
- Die **Abrissarbeiten des ehemaligen Gartencenters** müssen außerhalb der Brutperiode der Vögel zwischen dem 01.10. und 28.02. eines jeden Jahres erfolgen.

- Die **Abrissarbeiten des zentralen Einkaufszentrums** müssen außerhalb der Aktivitätsphase der Fledermäuse in den Wintermonaten (je nach Witterungsverlauf zwischen Ende November und Ende März) beginnen. Alternativ können die Traufbleche am Einkaufszentrum im Vorfeld der Abrissarbeiten außerhalb der Aktivitätsphase von Fledermäusen zwischen Ende November und Ende März entfernt werden, um so die zur Besiedlung geeigneten Strukturen am Gebäude zu beseitigen. Abweichungen sind nach fachlicher Begründung (z. B. definitiver Ausschluss relevanter Funktionen) in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde möglich. Vorbereitende Arbeiten, wie die Entkernung, das Herausnehmen von Fenstern und Türen, unterliegen keinen zeitlichen Beschränkungen.

7 Fazit und Bewertung des weiteren Untersuchungsbedarfs

Unter Berücksichtigung der im Vorhabenbereich mit Umfeld potenziell vorkommenden und nachgewiesenen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und wildlebender europäischer Vogelarten sowie der Art des Vorhabens ist, entsprechend der Erläuterungen in Kapitel 6, die Datenlage für eine Bewertung ausreichend.

Aufgrund potenzieller Brutvorkommen von Vogelarten sind zeitliche Vorgaben zur Gehölzrodung sowie, bezogen auf das ehemalige Gartencenter, zu den Abrissarbeiten erforderlich (01.10.-28.02.). Darüber hinaus müssen zur Vermeidung der Tötung potenzieller Vorkommen einzelner Gebäudefledermäuse (und gebäudebrütender Vögel) die Rückbauarbeiten des zentralen Einkaufzentrums außerhalb der Aktivitätsphase der Fledermäuse in den Wintermonaten beginnen (Ende November bis Ende März). Alternativ können die Traufbleche vorab zwischen Ende November und Ende März entfernt werden. Abweichungen sind nach fachlicher Begründung (z. B. definitiver Ausschluss relevanter Funktionen) in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde möglich. Vorbereitende Arbeiten, wie die Entkernung, das Herausnehmen von Fenstern und Türen, unterliegen keinen zeitlichen Beschränkungen.

Bei Einhaltung der beschriebenen Vorgaben (Details s. Kapitel 6.3) können insgesamt Tötungen von Vogelarten sowie aller Fledermausarten und das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 vermieden werden. Vor diesem Hintergrund besteht kein weiterer Bedarf einer vertiefenden Artenschutzprüfung.

8 Quellenverzeichnis

BMVBS BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (2011):
Arbeitshilfe Fledermäuse und Straßenverkehr.
Entwurf, Stand Mai 2011,
Bonn

DIETZ, C., VON HELVERSESEN, O. & NILL, D. (2007):
Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas – Biologie, Kennzeichen und Gefährdung. Stuttgart

GARNIEL, A. & U. MIERWALD (2010):
Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: "Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“. Kiel

GRÜNEBERG, C., SUDMANN, S. R., A., HERHAUS, F., HERKENRATH, P., JÖBGES, M., KÖNIG, H., NOTTMEYER-LINDEN, K., SCHIDELKO, K., SCHMITZ, M., SCHUBERT, W., STIELS, D. & J. WEISS (2016):
Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016. Hrsg.: NWO & LANUV. Erschienen im November 2017. – Charadrius 52: 1 -66.

KIEL, E.-F. (2015):
Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Einführung –. online unter: http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/einfuehrung_geschuetzte_arten.pdf. Zuletzt abgerufen am 05.03.2018.

LAMBRECHT, H. & J. TRAUTNER (2007):
Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundeamtes für Naturschutz – FKZ 80482004 Hannover, Filderstadt

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2018):
Erhaltungszustand und Populationsgröße der Planungsrelevanten Arten in Nordrhein-Westfalen. Stand: 14.06.2018

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2019):
Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/einleitung). Abgerufen am 14.11.2019

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NRW (HRSG.,2015):
Geschützte Arten in NRW - Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdung, Maßnahmen.
Stand: Dezember 2015
Düsseldorf

PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BIEWALD, G., HAUKE, U., LUDWIG, G., PRETSCHER, P., SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. (2003):
Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69, Band 1. Bonn-Bad Godesberg